

**Stadt Olching  
Landkreis Fürstenfeldbruck**

**Satzung**

**über die  
VERÄNDERUNGSSPERRE**

**zum Bebauungsplanes Nr. 186  
„Beidseitig der Daxerstraße“**

Erstellt am: 25.02.2022

Planverfasser: Stephanie Kulosa  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin  
Amt für Bauen und Stadtentwicklung  
Stadt Olching

**Präambel**

Die Stadt Olching erlässt gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. Seite 3634) zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. Seite 796) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186 „Beidseitig der Daxerstraße“ als

**S a t z u n g.**

**§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 186 „Beidseitig der Daxerstraße“. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches ergeben sich aus dem Lageplan, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist. Betroffen sind die Wohnbauflächen beidseitig der Daxerstraße in der Gemarkung Olching und zwar von der Feursstraße im Westen bis zur Max-Reger-Straße im Osten, von der Blütenstraße und Bahn im Süden bis zur Neufeldstraße und Riedlstraße im Norden.

**§ 2 Rechtswirkungen**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben i. S. d. § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
  2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücke und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

### § 3 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung verbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.



Olching, 04.03.2022.....

.....  
Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

#### Anlage:

Übersichtsplan zu § 1

### Verfahrensvermerke

Der Rat der Stadt Olching hat in seiner Sitzung vom 24.02.2022 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Olching, 04.03.2022.....

.....  
Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister

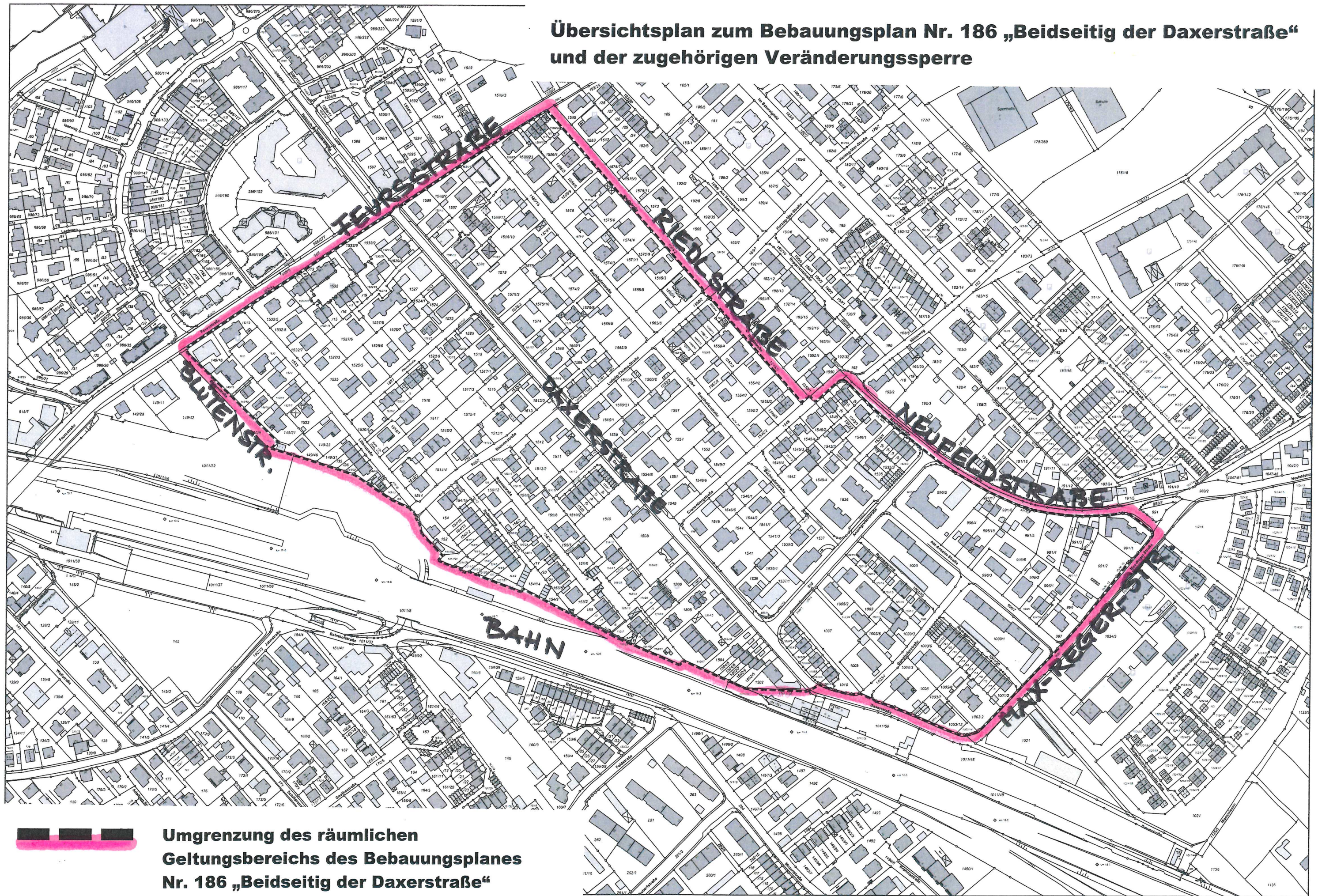
Die Bekanntmachung über den Erlass der Veränderungssperre ist gemäß § 16 Abs. 2 BauGB am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 BauGB hingewiesen worden.

Olching, .....  
.....

.....  
Stadt Olching  
Andreas Magg  
Erster Bürgermeister



# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 186 „Beidseitig der Daxerstraße“ und der zugehörigen Veränderungssperre



**Umgrenzung des räumlichen  
Geltungsbereichs des Bebauungsplanes  
Nr. 186 „Beidseitig der Daxerstraße“  
und der zugehörigen Veränderungssperre**